

Kriegsinvaliden und Körperbeschädigten zu gründen bzw. auszubauen. Der Ministerrat wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und materielle und finanzielle Hilfe zu gewähren.

§ 13

Selbstkostensenkung in der volkseigenen Wirtschaft

(1) Die Selbstkosten der Produktion in den volkseigenen Betrieben sind im Jahre 1951 wie folgt zu senken:

- a) in der gesamten volkseigenen Industrie um 5,7%,
- b) in der gesamten volkseigenen Landwirtschaft um 5,5%.

Die Baukosten in der volkseigenen Bauindustrie sind um 7% zu senken.

Die Senkung der Selbstkosten ist zu erreichen durch:

- a) Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Mechanisierung der Arbeit in Verbindung mit der Anwendung und Verbesserung technisch begründeter Arbeitsnormen, der Entlohnung nach Leistung, der Einschränkung unproduktiver Arbeit;
- b) Einsparung von Material mit Hilfe rationeller Materialverbrauchsnormen, der Senkung der Ausschubquoten sowie der Abfallverwertung;
- c) Beschleunigung des Umlaufs der Roh- und Hilfsstoffe sowie der Halb- und Fertigfabrikate und Verkürzung der Lagerzeiten;
- d) volle Ausnutzung und Pflege aller Produktionsmittel.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch die Betriebsleitungen in den VEB-Plänen im einzelnen festzulegen.

(Ä) In den übrigen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft sind zu senken:

- a) die Kosten der Beförderung im Verkehr im Durchschnitt um 3,8%,
- b) die Kosten der Dienstleistung im Post- und Fernmeldewesen im Durchschnitt um 3%,
- c) die Kosten im volkseigenen Handel im Durchschnitt um 17,2%.

Die Senkung der Kosten ist zu erreichen durch:

- a) Steigerung der Arbeitsproduktivität in Verbindung mit energischen Maßnahmen zur Mechanisierung und Technisierung der Arbeit,
- b) Einsparung beim Verbrauch von Material und volle Ausnutzung und gewissenhafte Pflege der vorhandenen Anlagen,
- c) Beschleunigung des Warenverkehrs im volkseigenen Handel durch Abschluß von langfristigen Liefer- und Bezugsverträgen.

(3) Zur Sicherung eines exakten Kostennachweises ist in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, insbesondere im volkseigenen Verkehr, im Post- und Fernmeldewesen und im volkseigenen Handel, ein fortschrittliches Rechnungswesen einzuführen.

§ 14

Materialverteilung

(1) Die Verteilung der Materialien hat im Jahre 1951 auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Gesamtbilanz und der Materialbilanzen nach Materialverteilungsplänen zu erfolgen. Diese haben eine flüssige Materialbewegung und eine kontinuierliche Materialversorgung der Betriebe zu gewährleisten.

(2) Der Ministerrat wird verpflichtet, eine Staatsreserve an volkswirtschaftlich wichtigen Waren, wie Rohstoffen, Baustoffen und Lebensmitteln, zu schaffen. Über die Staatsreserve darf nur durch den Ministerrat verfügt werdend

(3) Die Materialverteilungspläne haben die Versorgung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe auf der Grundlage der Produktionsleistung und Investitionspläne zu sichern. In erster Linie sind alle Schwerpunktbetriebe mit den notwendigen Rohstoffen, Brennstoffen, Materialien, Baustoffen und Investitionsausrüstungen zu versorgen.

(4) Die Materialversorgung der privaten Betriebe hat nach den Kontrollziffern für Vertragslieferungen auf der Grundlage der abgeschlossenen Lieferverträge zu erfolgen.

(5) Einsparung von Engpaßmaterialien muß in verstärktem Umfange durchgeführt werden. Alle Möglichkeiten der Verwendung von Austauschstoffen und der Einsparung von Material sind von allen Verbrauchern mit größter Energie unter Einschaltung der Aktivisten, der technischen Intelligenz und der Wissenschaft auszuschöpfen.

(6) Die Staatliche Plankommission — das Staatssekretariat für Materialversorgung — wird beauftragt, rationelle Materialverbrauchsnormen als Grundlage für die Materialplanung und Verteilung auszuarbeiten.

(7) Zur Verbesserung der Brennstoffversorgung sind möglichst viele Betriebe von Steinkohlen- auf Braunkohlenfeuerung umzustellen.

(8) Die Mobilisierung der inneren Reserven an Roh- und Hilfsstoffen und die Erfassung der Altmaterialien, insbesondere Papier, Lumpen, Glas, sind durch geeignete Maßnahmen des Ministerrats zu intensivieren und zu organisieren, um der Produktion zusätzliche Rohstoffe zur Verfügung zu stellen.

(9) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, das Ministerium für Schwerindustrie, das Staatssekretariat für Materialversorgung und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie werden beauftragt, bis zum 31. März 1951 für den ihnen unterstellten volkseigenen Großhandel einen Entwicklungs- und Leistungsplan aufzustellen und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 15

Außenhandel

(1) Der gesamte Außenhandel ist gegenüber 1950 um 60% zu erhöhen und insbesondere mit der Sowjetunion, den Ländern der Volksdemokratie und der Volksrepublik China weiterzuentwickeln. Mit diesen Ländern sind langfristige Handelsverträge abzuschließen.

(2) Die im Außenhandelsplan festgelegten Importe haben die Bereitstellung der für die geplante Produktion notwendigen Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse sowie der für den steigenden Bedarf der Bevölkerung erforderlichen Konsumgüter zu sichern. Sie sind durch die Außenhandelsorgane termin- und bedarfsgerecht durchzuführen.

(3) Durch beweglichere Arbeit der Außenhandelsorgane ist die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften weiter zu erleichtern und das Interesse am Export zu wecken. Die Produktion von Exportwaren ist unter genauer Einhaltung der vertraglich festgelegten Bedingungen und Liefertermine durchzuführen.